

**370 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.**

1. 4. 1971

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1971,  
mit dem die Reisegebührevorschrift 1955 ge-  
ändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die auf Grund des § 92 Abs. 1 des Gehalts-  
gesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, als Bundesgesetz  
in Geltung stehende Verordnung der Bundes-  
regierung vom 29. März 1955, BGBl. Nr. 133,  
in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 203/  
1955 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 158/1967  
wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beamten werden in folgende Gebüh-  
renstufen eingereiht:Gebühren-  
stufe

Personenkreis

- 1 Beamte der Allgemeinen Verwaltung  
der Verwendungsgruppe E der Dienst-  
klassen I bis III, der Verwendungsgruppe  
D der Dienstklassen I und II sowie der  
Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 5 ein-  
schließlich und der Verwendungsgruppe  
C der Dienstklassen I und II;

Beamte in handwerklicher Verwen-  
dung der Verwendungsgruppen P 6 bis  
P 4 der Dienstklassen I bis III und der  
Verwendungsgruppen P 3 bis P 1 der  
Dienstklassen I und II sowie der Dienst-  
klasse III bis Gehaltsstufe 5 einschließ-  
lich;

Lehrer der Verwendungsgruppe L 3  
bis Gehaltsstufe 7 einschließlich;

Wachebeamte der Verwendungsgruppe  
W 3 der Dienstklassen I und II und  
der Dienstklasse III in der Gehaltsstufe 1  
sowie der Verwendungsgruppe W 2 der  
Dienstklassen I und II;

zeitverpflichtete Soldaten.

- 2 Beamte der Allgemeinen Verwaltung  
der Verwendungsgruppe D der Dienst-  
klasse III ab Gehaltsstufe 6, der Ver-

Gebühren-  
stufe

Personenkreis

wendungsgruppe C der Dienstklasse III  
und der Verwendungsgruppe B der  
Dienstklassen II und III;

Beamte in handwerklicher Verwendung  
der Verwendungsgruppen P 3 bis P 1  
der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 6;

Lehrer der Verwendungsgruppe L 3  
in den Gehaltsstufen 8 bis 11 einschließ-  
lich, der Verwendungsgruppe L 2b 1 bis  
Gehaltsstufe 7 einschließlich, der Ver-  
wendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und  
L 2a 1 bis Gehaltsstufe 5 einschließlich  
und der Verwendungsgruppe L 2a 2 bis  
Gehaltsstufe 4 einschließlich, ausgenom-  
men die Leiter der Verwendungsgruppen  
L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 2;

Wachebeamte der Verwendungsgruppe  
W 3 der Dienstklasse III ab der Gehalts-  
stufe 2, der Verwendungsgruppe W 2  
der Dienstklasse III und der Verwen-  
dungsgruppe W 1 der Dienstklassen II  
und III;

Berufsoffiziere der Verwendungs-  
gruppe H 2 der Dienstklassen II und  
III.

- 3 Beamte der Allgemeinen Verwaltung  
der Verwendungsgruppen D, C und B  
der Dienstklassen IV und V, der Ver-  
wendungsgruppe A der Dienstklassen III  
bis V sowie Beamte aller Verwendungs-  
gruppen der Dienstklasse VI bis Gehalts-  
stufe 5 einschließlich;

Richteramtsanwärter, Richter und  
staatsanwaltschaftliche Beamte der Stan-  
desgruppen 1 und 2, Richter und staats-  
anwaltschaftliche Beamte der Standesgruppe 3  
bis Gehaltsstufe 9 einschließlich;

Hochschulassistenten bis Gehaltsstufe 9  
einschließlich;

Lehrer der Verwendungsgruppe L 3  
ab der Gehaltsstufe 12, der Verwendungs-  
gruppe L 2b 1 ab der Gehaltsstufe 8,



## 370 der Beilagen

3

- a) auf Dienstreisen in das Ausland,
  - b) auf Dienstreisen von einer im Ausland gelegenen Dienststelle (Dienstverrichtungsstelle) aus,
  - c) auf Dienstreisen nach im Ausland gelegenen Grenzorten
  - d) auf Dienstverrichtungen im ausländischen Dienstort und
  - e) auf Dienstzuteilungen zu im Ausland gelegenen Dienststellen
- anzuwenden.

(2) Dienstreisen nach Abs. 1 lit. a dürfen nur in dem Umfang angeordnet oder bewilligt werden, in dem sie unter Bedachtnahme auf Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit erforderlich sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vor Anordnung oder Bewilligung der Dienstreise festzustellen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann das Bundeskanzleramt für bestimmte Arten von Dienstreisen oder bestimmte Beamtengruppen zustimmen, daß von dem Erfordernis der Herstellung des Einvernehmens im Einzelfalle Abstand genommen wird.

(3) Als Grenzorte im Sinne des Abs. 1 lit. c gelten die im benachbarten Ausland gelegenen Orte, deren Ortsgrenze von der Bundesgrenze in der Luftlinie nicht mehr als 15 Kilometer entfernt ist.

(4) Als Dienstreisen im Sinne des Abs. 1 lit. c gelten auch Dienstreisen in ein Zollausschlußgebiet.

§ 25 a. (1) Bei Dienstreisen und Dienstzuteilungen nach § 25 Abs. 1 sind dem Beamten folgende Nebenkosten zu ersetzen:

- a) die notwendigen Anschaffungskosten für den Reisepaß;
- b) die Kosten der Sichtvermerke;
- c) die Kosten medizinischer Untersuchungen und gesundheitspolizeilich vorgeschriebener Impfungen;
- d) die Kosten der Lichtbilder für die Reisedokumente mit dem Betrag von 10 S je Lichtbild.

(2) Der Ersatz der im Abs. 1 aufgezählten Nebenkosten gebührt dem Beamten auch für die Familienmitglieder, für die er nach § 29 Abs. 1 lit. b, § 35 b oder § 35 c Anspruch auf Reisekostenersatz hat.

§ 25 b. (1) Wenn die Besonderheit des Dienstauftrages oder die Verhältnisse des Landes, in das die Dienstreise führt oder das bei der Dienstreise durchfahren wird, es erfordern, hat das zuständige Bundesministerium Beamten, die Anspruch auf Ersatz des Fahrpreises der zweiten Wagenklasse der Eisenbahnen oder der niedri-

geren Schiffsklasse haben (§ 7 Abs. 1 lit. b und § 8), den Anspruch auf Ersatz des Fahrpreises der höheren Wagen- oder Schiffsklasse zuzuerkennen. Die Benützung der höheren Wagen- oder Schiffsklasse ist in diesem Fall nachzuweisen.

(2) Bei Auslandsreisen nach § 25 Abs. 1 lit. a und b gebührt dem Beamten ungeachtet der Dauer der Dienstreise für den Weg vom und zum Bahnhof im Ausland sowie für die Beförderung des Reisegepäcks auf dieser Wegstrecke an Stelle der in § 5 Abs. 3 und in § 12 Abs. 4 vorgesehenen Vergütungen ein Bauschbetrag von je 50 S.

(3) Muß die Ehefrau eines Beamten aus dienstlichen Gründen an einer Dienstreise nach § 25 Abs. 1 lit. a oder b teilnehmen, so gebührt dem Beamten die Reisekostenvergütung auch für die mitreisende Ehefrau.

§ 25 c. (1) Das Ausmaß der Reisezulage (§ 4 Z. 2) ist unter Bedachtnahme auf die Gebührenstufe, in die der Beamte nach § 3 Abs. 1 eingereiht ist, sowie auf die durchschnittlichen Kosten für Verpflegung und Unterkunft im ausländischen Aufenthaltsort durch Verordnung der Bundesregierung festzusetzen.

(2) Das zuständige Bundesministerium hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen die Reisezulage im Einzelfall abweichend von den nach Abs. 1 bestimmten Ansätzen festzusetzen, wenn der Beamte mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Landes, in das die Dienstreise führt oder das bei der Dienstreise durchfahren wird, oder wegen der Besonderheit des Dienstauftrages mit der nach Abs. 1 festgesetzten Reisezulage nicht das Auslangen zu finden vermag.

(3) Wird dem Beamten volle Verpflegung und Unterkunft unentgeltlich beigestellt, so gebühren die nach Abs. 1 festgesetzten Ansätze der Reisezulage nur zu einem Drittel. Wird nicht die volle Verpflegung beigestellt, so gebührt die Tagesgebühr im vollen Ausmaß.

(4) Ist für ein Land keine Reisezulage festgesetzt, so hat das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen die Reisezulage unter Bedachtnahme auf Abs. 1 im Einzelfall zu bestimmen.

§ 25 d. (1) Die gemäß § 25 c festgesetzte Reisezulage gebührt für die Dauer des Aufenthaltes im Ausland, der bei Dienstreisen vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland jeweils mit dem Grenzübertritt beginnt oder endet. Wird bei solchen Dienstreisen ein Flugzeug benützt, so gilt als Grenzübertritt der Abflug vom bzw. die Ankunft im inländischen Flughafen.

(2) Die Tagesgebühr richtet sich nach dem Ansatz für das Land, das bei der Dienstreise

durchfahren wird oder in dem sich der Beamte zur Erfüllung seines Dienstauftrages aufhält. Bei Flugreisen richtet sich die Tagesgebühr nach dem Ansatz für das Land, in das die Reise führt. § 17 Abs. 1 ist mit der Abweichung anzuwenden daß Bruchteile eines Tages, die bei der Berechnung der im Ausland zustehenden Tagesgebühr unberücksichtigt bleiben, bei der Berechnung der Tagesgebühr für das Inland einzubeziehen sind.

(3) Ist bei Schiffsreisen die Verpflegung im Fahrpreis enthalten, so gebührt dem Beamten an Stelle des im § 13 Abs. 6 vorgesehenen Drittels der Tagesgebühr

in der Gebührenstufe	ein Betrag von
1	80 S
2	95 S
3	120 S
4	135 S
5	150 S

(4) Die Nächtigungsgebühr richtet sich nach dem für den Nächtigungsort geltenden Ansatz. Bei Nachtfahrten richtet sich die Nächtigungsgebühr nach dem Ansatz für das Land, das während des überwiegenden Teiles der Nacht durchfahren wird.

§ 26. (1) Bei Dienstzuteilungen vom Inland an eine im Ausland gelegene Dienststelle beträgt die Zuteilungsgebühr für jeden Tag der Dienstzuteilung 100 v. H. der für den Zuteilungsort geltenden Reisezulage.

(2) Bei Dienstzuteilungen von einer im Ausland gelegenen Dienststelle an eine andere im Ausland gelegene Dienststelle beträgt die Zuteilungsgebühr für jeden Tag der Dienstzuteilung 50 v. H. der Tagesgebühr und 100 v. H. der Nächtigungsgebühr, die für den Zuteilungsort festgesetzt ist.“

5. § 29 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Reisekostenersatz gebührt dem Beamten

- a) für seine Person die Reisekostenvergütung und die Reisezulage für die Reise vom bisherigen Dienort in den neuen Dienort,
- b) für den Ehegatten und die Kinder, für die dem Beamten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 Steigerungsbeträge gebühren, der Ersatz des tarifmäßigen Fahrpreises des Massenbeförderungsmittels nach der dem Beamten zustehenden Wagen-(Schiffs-)klasse für die Strecke vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort.

(2) Verheirateten Beamten gebührt, wenn kein Anspruch auf Trennungsgebühr entstanden ist, zum Reisekostenersatz ein Zuschuß in der Höhe einer Tagesgebühr nach Tarif I und einer Nächtigungsgebühr.“

6. § 30 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Beamten sind die Kosten für die Verbringung des Übersiedlungsgutes vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort (Frachtkosten) zu ersetzen, soweit das Gewicht oder die Ladefläche des Übersiedlungsgutes

in den Geb.-St.	bei ledigen Beamten	bei verheirateten Beamten
1 und 2	400 kg oder 6 Lademeter	5000 kg oder 10 Lademeter
3 bis 5	800 kg oder 6 Lademeter	8000 kg oder 16 Lademeter

nicht übersteigt. Zu den Frachtkosten gehören auch die Kosten der üblichen Verpackung, einer angemessenen Versicherung des Übersiedlungsgutes und allfällige Zu- und Abstreifkosten.

(2) Verwitwete und geschiedene Beamte, die mit eigener Wohnungseinrichtung übersiedeln, sind bei Anwendung des Abs. 1 verheirateten Beamten gleichzuhalten. Für ledige Beamte, die mit eigener Wohnungseinrichtung übersiedeln, erhöhen sich die Höchstansätze des Gewichtes des Übersiedlungsgutes auf das Dreifache oder das Ausmaß der Ladefläche um 50 v. H.

(3) Der Ersatz der Frachtkosten darf dadurch, daß die Familie des Beamten nicht zur gleichen Zeit übersiedelt wie der Beamte selbst, keine Erhöhung erfahren.“

7. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Verlegt der Beamte aus dem Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienststand seinen Wohnsitz außerhalb des letzten Dienortes, so kann ihm die Reisekostenvergütung und der Frachtkostenersatz vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt ganz oder zum Teil gewährt werden, wenn an der Räumung der bisherigen Wohnung ein dienstliches Interesse besteht. Unter diesen Voraussetzungen kann auch bei einem Wohnungswechsel im Dienort der Frachtkostenersatz bewilligt werden.“

8. § 32 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Bestreitung sonstiger mit der Übersiedlung verbundener Auslagen, für die in diesem Abschnitt keine besondere Vergütung festgesetzt ist, gebührt dem Beamten eine Umzugsvergütung.

(2) Die Umzugsvergütung beträgt:

- a) für ledige Beamte 20 v. H.,
- b) für Beamte, denen gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 der Grundbetrag der Haushaltszulage gebührt, sowie für verwitwete und geschiedene Beamte, die keinen Anspruch auf den Grundbetrag der Haushaltszulage haben, 50 v. H.,
- c) für Beamte, denen gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 der Grundbetrag und ein

Steigerungsbetrag für ein Kind gebühren, 80 v. H. und

- d) für Beamte, denen gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 der Grundbetrag und Steigerungsbeträge für zwei und mehr Kinder gebühren, 100 v. H.

des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet.

(3) Übersiedelt ein Beamter, dem die Umzugsvergütung in dem Ausmaß gebührt, das in Abs. 2 lit. b bis d festgesetzt ist, allein und verlegt er nicht gleichzeitig den Familienhaushalt in den neuen Dienstort oder in den anlässlich der Versetzung gewählten neuen Wohnort, so gebührt ihm vorerst eine Teil-Umzugsvergütung im Ausmaß von 20 v. H. des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem er allein übersiedelt. Der Unterschied auf das in Abs. 2 lit. b bis d festgesetzte Ausmaß der Umzugsvergütung gebührt nach Durchführung der Übersiedlung des Familienhaushaltes und ist von dem Monatsbezug zu berechnen, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung des Haushaltes stattfindet.“

9. Nach dem Abschnitt VII ist folgender Abschnitt VII a einzufügen:

#### „ABSCHNITT VII a

##### Auslandsversetzungen

§ 35 a. Bei Versetzungen vom Inland in das Ausland, vom Ausland in das Inland oder im Ausland sind, soweit in diesem Abschnitt nicht etwas anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Abschnittes VII mit Ausnahme des § 35 anzuwenden.

§ 35 b. (1) Der Reisekostenersatz nach § 29 Abs. 1 lit. b gebührt außerdem

- a) für ein Kind, für das der Beamte nicht mehr Anspruch auf einen Steigerungsbetrag nach § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 hat, vorausgesetzt, daß der Beamte anlässlich der Versetzung in den bisherigen Dienstort den Reisekostenersatz für dieses Kind erhalten hat und das Kind in den Dienstort (Wohnort) des Beamten übersiedelt;
- b) für die Ehefrau auch dann, wenn sich der Beamte erst nach der Versetzung an seinen Dienstort verehelicht hat und die Ehefrau in den Dienstort des Beamten übersiedelt ist.

(2) Der Zuschuß zum Reisekostenersatz gemäß § 29 Abs. 2 ist von der Reisezulage für das Land zu bemessen, in dem der künftige Dienstort des Beamten liegt.

§ 35 c. (1) Wenn außerordentliche Ereignisse im Aufenthaltsland es erfordern, daß die Fami-

lienmitglieder des Beamten den Dienstort (Wohnort) verlassen, gebührt dem Beamten für die Familienmitglieder der Reisekostenersatz gemäß § 29 Abs. 1 lit. b und der Ersatz der Kosten für die Beförderung des Reisegepäcks gemäß § 12 vom Dienstort (Wohnort) an den für den zeitweiligen Aufenthalt in Betracht kommenden Ort und zurück, höchstens aber im Ausmaß der Kosten, die entstehen würden, wenn die Familienmitglieder an den letzten Dienstort (Wohnort) im Inland reisen würden.

(2) Wird der Beamte, dessen Familienmitglieder den Dienstort (Wohnort) verlassen mußten, vor Antritt der Rückreise der Familienmitglieder an einen anderen Dienstort versetzt, so tritt an die Stelle des Kostenersatzes nach Abs. 1 der Reisekostenersatz nach § 29 Abs. 1 lit. b für die Strecke vom Aufenthaltsort der Familienmitglieder an den neuen Dienstort.

(3) Hält sich ein Kind eines Beamten, der seinen Dienstort im Ausland hat und dem für dieses Kind gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 ein Steigerungsbetrag gebührt, aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, einer Krankheit oder eines Gebrechens im Inland auf, so gebührt dem Beamten für den Besuch des Kindes oder für die Reise des Kindes zum Beamten einmal in jedem Kalenderjahr eine Entschädigung. Die Entschädigung umfaßt den Ersatz der tatsächlichen Reisekosten, höchstens jedoch der billigsten Flugklasse auf der kürzesten Strecke zwischen dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes und dem Dienstort des Beamten.

(4) Der Anspruch auf die Entschädigung nach Abs. 3 entfällt für das Kalenderjahr, in dem der Beamte einen Heimaturlaub antritt.

§ 35 d. (1) Die in § 30 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Höchstansätze des Gewichtes oder der Ladefläche des Übersiedlungsgutes können, wenn die Verhältnisse im neuen Dienstort es erfordern, bis zu 50 v. H. erhöht werden.

(2) § 35 b lit. b ist auch hinsichtlich des Frachtkostenersatzes für das Übersiedlungsgut der Ehefrau anzuwenden. Hierbei darf jedoch der gesamte ausgezahlte Frachtkostenersatz den Betrag nicht übersteigen, der verheirateten Beamten als Frachtkostenersatz für die Strecke vom letzten Dienstort in den neuen Dienstort gebühren würde.

§ 35 e. (1) Die Umzugsvergütung beträgt in den Fällen des § 32 Abs. 2 lit. a 30 v. H., in den Fällen des § 32 Abs. 2 lit. b 80 v. H. und in den Fällen des § 32 Abs. 2 lit. c und d 100 v. H. des Monatsbezuges zuzüglich der Kaufkraftausgleichszulage und der Auslandsverwendungszulage (§ 21 des Gehaltsgesetzes 1956), der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet.

(2) § 32 Abs. 3 ist mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle des Hundertsatzes von 20 v. H. der Hundertsatz 40 v. H. tritt und daß vom Monatsbezug zuzüglich der Kaufkraftausgleichszulage und der Auslandsverwendungszulage (§ 21 des Gehaltsgesetzes 1956) auszugehen ist.

§ 35 f. Der Berechnung der Trennungsgebühr gemäß § 34 sind

- a) bei Versetzungen vom Inland in das Ausland die Tagesgebühr (Tarif I) nach § 13 Abs. 1 und
- b) bei Versetzungen im Ausland oder vom Ausland in das Inland die Reisezulage (Tages- und Nächtigungsgebühr) des Landes, in dem der bisherige Dienstort des Beamten liegt, zugrunde zu legen.

§ 35 g. (1) Stirbt ein Beamter im ausländischen Dienstort, so sind die Kosten der Überführung seiner Leiche an den Bestattungsort im Inland vom Bund zu tragen. Wird die Leiche an einen Bestattungsort im Ausland überführt, so werden die Kosten der Überführung bis zu dem Betrag ersetzt, der aufzuwenden wäre, wenn der Bestattungsort der letzte Dienstort des Verstorbenen im Inland wäre. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Falle des Ablebens einer Person im Ausland, für die der Beamte im Zeitpunkt ihres Ablebens im Versetzungsfalle Anspruch auf Reisekostenersatz hätte.

(2) Wenn die im § 29 Abs. 1 lit. b und im § 35 b Abs. 1 lit. a genannten Personen nach dem Ableben des Beamten vom letzten Dienstort (Wohnort) im Ausland in das Inland übersiedeln, gebühren ihnen zur ungeteilten Hand der Reisekostenersatz nach § 29 Abs. 1 lit. b sowie der Frachtkostenersatz nach § 30.

(3) Stirbt der Beamte im Ausland, ohne eine nach Abs. 2 anspruchsberechtigte Person zu hinterlassen, so werden über einen von den Erben binnen sechs Monaten nach erfolgter Einantwortung bei der letzten Dienstbehörde des Verstorbenen einzubringenden Antrag die tatsächlichen Kosten für die Überbringung seines Nachlasses ins Inland insoweit vom Bund getragen, als sie die im § 30 Abs. 1 festgesetzte Höchstgrenze nicht übersteigen.“

10. § 36 Abs. 5 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„In anderen Fällen kann das zuständige Bundesministerium aus Gründen der Billigkeit eine Vergütung bis zu 75 v. H. der Reise- und Übersiedlungskosten gewähren, die dem Beamten bei rechtzeitiger Geltendmachung des Anspruches gebührt hätten.“

11. § 64 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Beamten des Vermessungsdienstes gebührt bei der Durchführung vermessungstechnischer Feldarbeiten für die bei diesem Anlasse zurückzulegenden Wegstrecken einschließlich der technischen Begehungen im Gelände an Stelle des Kilometergeldes eine tägliche Bauschvergütung von 23 S.“

12. § 74 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen des I., II. und IV. Hauptstückes sind auf die Vertragsbediensteten des Bundes (§ 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948) mit der Abweichung sinngemäß anzuwenden, daß die Vertragsbediensteten in folgende Gebührenstufen eingereiht werden:

Gebührenstufe	Personenkreis
1	Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe e, der Entlohnungsgruppe d bis Entlohnungsstufe 15 einschließlich, der Entlohnungsgruppe c bis Entlohnungsstufe 11 einschließlich; Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppen p 6 bis p 4 sowie der Entlohnungsgruppen p 3 bis p 1 bis Entlohnungsstufe 15 einschließlich; Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 3 bis Entlohnungsstufe 7 einschließlich; Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppe l 3.
2	Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe d ab der Entlohnungsstufe 16, der Entlohnungsgruppe c ab der Entlohnungsstufe 12 und der Entlohnungsgruppe b bis Entlohnungsstufe 9 einschließlich; Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppen p 3 bis p 1 ab der Entlohnungsstufe 16; Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 3 in den Entlohnungsstufen 8 bis 11 einschließlich, der Entlohnungsgruppe l 2b 1 bis Entlohnungsstufe 7 einschließlich, der Entlohnungsgruppen l 2b 2, l 2b 3 und l 2a 1 bis Entlohnungsstufe 5 einschließlich und der Entlohnungsgruppe l 2a 2 bis Entlohnungsstufe 4 einschließlich; Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppen l 2a und l 2b.
3	Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe b ab der Entlohnungsstufe 10 und der Entlohnungsgruppe a;

## 370 der Beilagen

7

Gebühren-  
stufe

Personenkreis

- 3 Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe 13 ab der Entlohnungsstufe 12, der Entlohnungsgruppe 12b 1 ab der Entlohnungsstufe 8, der Entlohnungsgruppen 12b 2, 12b 3 und 12a 1 ab der Entlohnungsstufe 6, der Entlohnungsgruppe 12a 2 ab der Entlohnungsstufe 5 und der Entlohnungsgruppen 11 und 1 pa;

Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppen 11 und 1 pa.“

13. § 75 tritt außer Kraft.

## Artikel II

(1) Beamten, die bis zum 31. Dezember 1970 einen Zuschuß gemäß § 75 der Reisegebührenvorschrift 1955 in der bis dahin geltenden Fassung bezogen, ist dieser Zuschuß in der bisherigen Höhe an Stelle des Fahrtkostenzuschusses nach § 16 a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 21. Gehaltsgesetz-Novelle,

BGBl. Nr. 73/1971, so lange zu gewähren, als er höher ist als der Fahrtkostenzuschuß.

(2) Zuschüsse, die auf Grund des § 75 der Reisegebührenvorschrift 1955 für die Zeit nach dem 31. Dezember 1970 an Beamte ausgezahlt wurden, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind auf die ab 1. Jänner 1971 gemäß § 16 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 21. Gehaltsgesetz-Novelle für den gleichen Zeitraum gebührenden Fahrtkostenzuschüsse anzurechnen.

## Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Die Bestimmungen des Artikels I Z. 13 mit 1. Jänner 1971.
2. Die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 bis 12 mit 1. Mai 1971.

## Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, insoweit darin nichts anderes bestimmt wird, jeder Bundesminister insoweit betraut, als er oberste Dienstbehörde ist.

## Erläuternde Bemerkungen

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, wurde als Verordnung der Bundesregierung auf der Grundlage des § 21 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, erlassen. Da nach § 92 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, die Bestimmungen der auf Grund des Gehaltsüberleitungsgesetzes erlassenen Verordnungen besoldungsrechtlichen Inhalts, soweit sie nicht mit den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 in Widerspruch stehen, als Bundesgesetz in Geltung bleiben und die Reisegebührenvorschrift 1955 zu diesen Verordnungen zählt, kann sie — ebenso wie dies im Jahre 1967 durch das Bundesgesetz vom 21. April 1967, BGBl. Nr. 158, geschehen ist — nur durch Bundesgesetz abgeändert und ergänzt werden.

Wesentlicher Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes sind die vordringlich gewordene Neufestsetzung des Ausmaßes der Reisezulage für Inlandsdienstreisen und eine Neufassung der Vorschriften über Auslandsdienstreisen und Auslandsversetzungen. Der Mehraufwand, der in der Hauptsache durch die geplante Erhöhung der Reisezulage entsteht, ist mit etwa 130 Millionen Schilling jährlich anzunehmen. Mit Rücksicht auf den Wirksamkeitsbeginn 1. Mai 1971 ergibt sich für das Jahr 1971 ein Mehraufwand von rund 90 Millionen Schilling. Die Bedeckung soll im Rahmen der Mittel sichergestellt werden, die bei den entsprechenden Ansätzen im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1971 vorgesehen sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken.

### Zu Art. I Z. 1:

Die Einführung neuer Verwendungsgruppen in der Besoldungsgruppe der Lehrer (siehe Art. I Z. 1 und 2 der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244) und die damit verbundene besoldungsrechtliche Neuordnung für diese Verwendungsgruppen (siehe insbesondere Art. I Z. 17 der 20. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 245/1970) sowie sonstige seit der letzten Novelle eingetretene besoldungsrechtliche Änderungen bedingen eine Neufassung des § 3 Abs. 1

hinsichtlich der Einreihung in die Gebührenstufen.

### Zu Art. 1 Z. 2 und 3:

Die Ansätze der Tages- und Nächtigungsgebühr bei Dienstreisen im Inland sowie das Kilometergeld (§ 13 Abs. 1 sowie § 11 Abs. 1) wurden zuletzt mit Wirksamkeit vom 1. April 1967 festgesetzt. In der seither abgelaufenen Zeit haben sich, wie eine Nachprüfung ergeben hat, die Preise in den Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben nicht unwesentlich erhöht, sodaß eine Steigerung der Tagesgebühr um 25 v. H. und der Nächtigungsgebühr um 30 v. H. sachlich gerechtfertigt ist. In diesen Steigerungsprozentsätzen ist allerdings eine weitere Erhöhung der Hotel- und Gaststättenpreise, die nach Auskunft der zuständigen Stellen für das erste Vierteljahr 1971 in einem Ausmaß von etwa 10 v. H. zu erwarten ist, vorweggenommen.

### Zu Art. I Z. 4 und 9:

Die Vorschriften für Auslandsdienstreisen und Auslandsversetzungen waren bisher in den §§ 25 und 26 der Reisegebührenvorschrift 1955 nur dem Grunde nach, überwiegend jedoch in den hiezu ergangenen Durchführungsbestimmungen des Bundeskanzleramtes geregelt. Um diesem für die Verwaltung und für die betroffenen Beamten unbefriedigenden Zustand abzuwehren, wird die einläßliche Regelung, die bisher in den Durchführungsbestimmungen enthalten war, in das Gesetz übernommen und, soweit die Praxis und geänderte Verhältnisse es erfordern, ergänzt. Im einzelnen wird zu § 25 Abs. 2 darauf hingewiesen, daß dadurch sowohl die volle generelle Zustimmung als auch der bloße Verzicht auf die vorherige Befassung des Bundeskanzleramtes in Dringlichkeitsfällen gegen nachträgliche Meldung ermöglicht wird. Aus § 25 d Abs. 3 ergibt sich, daß für Tage, für die ein Anspruch nach dieser Bestimmung besteht, eine sonstige Tagesgebühr nicht beansprucht werden kann. Nach § 35 b Abs. 1 lit. b ergibt sich, daß die Vergütung der Übersiedlungskosten auch in dem Falle gebührt, in dem die Braut eines Beamten zum Zwecke der Eheschließung in seinen Dienstort übersiedelt ist.



## 370 der Beilagen

9

**Zu Art. I Z. 5 bis 8:**

Die Neufassung der §§ 29 bis 32 berücksichtigt die in der 19. und 20. Gehaltsgesetz-Novelle vorgenommenen Änderungen des § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 und enthält darüber hinaus für die praktische Handhabung der angeführten Bestimmungen erforderliche Klarstellungen über den Umfang des Frachtkostenersatzes und den Begriff der Umzugskostenvergütung.

Zu § 30 Abs. 1 letzter Satz wird bemerkt: Nach § 429 Abs. 1 HGB haftet der Frachtführer für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung oder durch Versäumung der Lieferzeit entsteht, es sei denn, daß der Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten. Dagegen haftet der Frachtführer gemäß Abs. 2 der bezogenen Bestimmung für den Verlust oder die Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Geld oder Wertpapieren nur, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Wert des Gutes bei der Übergabe zur Beförderung bekanntgegeben worden ist. Daraus kann man ableiten, daß eine „angemessene“ Versicherung nur das „normale“ Übersiedlungsgut erfaßt, nicht aber Wertgegenstände, für die für den Frachtführer eine Art eingeschränkter Haftung vorgesehen ist.

**Zu Art. I Z. 12:**

Die Bestimmungen des § 74 über die Einreihung der Vertragsbediensteten in die Gebührenstufen werden an die Neufassung des § 3 Abs. 1 (vgl. die Bemerkung zu Art. I Z. 1) angepaßt.

**Zu Art. I Z. 13 und Art. II:**

Durch die 21. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 73/1971, wurde in das Gehaltsgesetz 1956 ein (neuer) § 16 a eingefügt. In dieser Bestimmung wird den Beamten und — in Verbindung mit § 22 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 — den Vertragsbediensteten des Bundes ab 1. Jänner 1971 unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf teilweisen Ersatz der Fahrtkosten für die Fahrten vom Wohnort in den Dienstort und zurück eröffnet. Da § 75 der Reisegebührenvorschrift für einen eingeschränkten Personenkreis eine gleichartige Regelung vorsah, kann er für die Zeit nach dem 31. Dezember 1970 entfallen. Die für diese Zeit allenfalls noch geleisteten Zahlungen sind jedoch auf die Ansprüche nach § 16 a des Gehaltsgesetzes 1956 anzurechnen. Art. II Abs. 1 stellt sicher, daß bei keinem Beamten ein Abfall der Vergütung eintritt.

**Zu Art. III und IV:**

Art. III bestimmt den Wirksamkeitsbeginn der Vorschriften des Art. I. Art. IV enthält die Vollziehungsklausel.

**Beilage zu den Erläuternden Bemerkungen****TEXTGEGENÜBERSTELLUNG**

bisheriger Text

neuer Text

**Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, betreffend die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, Dienstzuteilungen und Versetzungen (Reisegebührenvorschrift 1955), BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 27. September 1955, BGBl. Nr. 203, und des Bundesgesetzes vom 21. April 1967, BGBl. Nr. 158**

„§ 3. (1) Die Beamten werden in folgende Gebührenstufen eingereiht:

Gebühren- stufe	Personenkreis
1	Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe E der Dienstklassen I bis III, der Verwendungs-

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beamten werden in folgende Gebührenstufen eingereiht:

Gebühren- stufe	Personenkreis
1	Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe E der Dienstklassen I bis III, der Verwendungs-

bisheriger Text		neuer Text	
Gebühren- stufe	Personenkreis	Gebühren- stufe	Personenkreis
1	<p>gruppe D der Dienstklassen I und II sowie der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 5 einschließlich und der Verwendungsgruppe C der Dienstklassen I und II;</p> <p>Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 6 bis P 4 der Dienstklassen I bis III und der Verwendungsgruppen P 3 bis P 1 der Dienstklassen I und II sowie der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;</p> <p>Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 bis Gehaltsstufe 10 einschließlich;</p> <p>Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 der Dienstklassen I und II sowie der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 5 einschließlich und der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklassen I und II;</p> <p>zeitverpflichtete Soldaten.</p>	1	<p>gruppe D der Dienstklassen I und II sowie der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 5 einschließlich und der Verwendungsgruppe C der Dienstklassen I und II;</p> <p>Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 6 bis P 4 der Dienstklassen I bis III und der Verwendungsgruppen P 3 bis P 1 der Dienstklassen I und II sowie der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;</p> <p>Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich;</p> <p>Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 der Dienstklassen I und II und der Dienstklasse III in der Gehaltsstufe 1 sowie der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklassen I und II;</p> <p>zeitverpflichtete Soldaten.</p>
2	<p>Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 6, der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III und der Verwendungsgruppe B der Dienstklassen II und III;</p> <p>Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 3 bis P 1 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 6;</p> <p>Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 ab der Gehaltsstufe 11 und Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 bis Gehaltsstufe 10, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L 2 HS und L 2 B;</p> <p>Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 6, der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III und Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklassen II und III;</p> <p>Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklassen II und III.</p>	2	<p>Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 6, der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III und der Verwendungsgruppe B der Dienstklassen II und III;</p> <p>Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppe P 3 bis P 1 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 6;</p> <p>Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 in den Gehaltsstufen 8 bis 11 einschließlich, der Verwendungsgruppe L 2b 1 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich, der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 bis Gehaltsstufe 5 einschließlich und der Verwendungsgruppe L 2a 2 bis Gehaltsstufe 4 einschließlich, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 2;</p> <p>Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 der Dienstklasse III ab der Gehaltsstufe 2, der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III und der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklassen II und III;</p> <p>Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklassen II und III.</p>
3	<p>Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen D, C und B der Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe A der Dienstklassen</p>	3	<p>Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen D, C und B der Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe A der Dienstklassen III</p>

## 370 der Beilagen

11

bisheriger Text		neuer Text	
Gebühren- stufe	Personenkreis	Gebühren- stufe	Personenkreis
3	III bis V sowie Beamte aller Verwendungsgruppen der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;  Richteramtsanwärter, Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppen 1 und 2, Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppe 3 bis Gehaltsstufe 9 einschließlich;  Hochschulassistenten bis Gehaltsstufe 11 einschließlich;  Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 ab der Gehaltsstufe 11, Leiter der Verwendungsgruppen L 2 HS und L 2 B, Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 bis Gehaltsstufe 12 einschließlich, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppe L 1;  Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppen S 3 und S 2 bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;  Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 2 und W 3 der Dienstklasse IV, der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklassen IV und V sowie der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;  Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe H 1 der Dienstklassen III bis V sowie der Verwendungsgruppen H 1 und H 2 der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich.	3	bis V sowie Beamte aller Verwendungsgruppen der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;  Richteramtsanwärter, Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppen 1 und 2, Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppe 3 bis Gehaltsstufe 9 einschließlich;  Hochschulassistenten bis Gehaltsstufe 9 einschließlich;  Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 ab der Gehaltsstufe 12, der Verwendungsgruppe L 2b 1 ab der Gehaltsstufe 8, der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 6 und der Verwendungsgruppe L 2a 2 ab der Gehaltsstufe 5, Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 bis Gehaltsstufe 13 einschließlich und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2 bis Gehaltsstufe 10 einschließlich, Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 und L PA bis Gehaltsstufe 11 einschließlich, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L 1 und L PA;  Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 bis Gehaltsstufe 2 einschließlich;  Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 3 und W 2 ab der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV, der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklassen IV und V und der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;  Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe H 1 der Dienstklassen III bis V sowie der Verwendungsgruppen H 1 und H 2 der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich.
4	Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII;  Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppe 3 ab der Gehaltsstufe 10 sowie der Standesgruppe 4;  Hochschulassistenten ab der Gehaltsstufe 12 und außerordentliche Hochschulprofessoren;	4	Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6 einschließlich;  Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppe 3 ab der Gehaltsstufe 10 sowie der Standesgruppe 4;  Hochschulassistenten ab der Gehaltsstufe 10 und außerordentliche Hochschulprofessoren bis Gehaltsstufe 9 einschließlich;

## bisheriger Text

## neuer Text

Gebühren- stufe	Personenkreis	Gebühren- stufe	Personenkreis
4	Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ab der Gehaltsstufe 13, Leiter der Verwendungsgruppe L 1;	4	Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 ab der Gehaltsstufe 14 und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2 ab der Gehaltsstufe 11, Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 und L PA ab der Gehaltsstufe 12, Leiter der Verwendungsgruppe L 1 bis Gehaltsstufe 16 einschließlich und Leiter der Verwendungsgruppe L PA bis Gehaltsstufe 14 einschließlich;
	Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppen S 3 und S 2 ab der Gehaltsstufe 6 und der Verwendungsgruppe S 1 bis Gehaltsstufe 5 einschließlich;		Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2 ab der Gehaltsstufe 3 und der Verwendungsgruppe S 1 bis Gehaltsstufe 4 einschließlich;
	Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII;		Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6 einschließlich;
	Berufsoffiziere der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII.		Berufsoffiziere der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6 einschließlich.
5	Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklassen VIII und IX;	5	Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklassen VIII und IX;
	Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppen 5 bis 8 einschließlich;		Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppen 5 bis 8 einschließlich;
	ordentliche Hochschulprofessoren;		außerordentliche Hochschulprofessoren ab der Gehaltsstufe 10 und ordentliche Hochschulprofessoren;
	Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1 ab der Gehaltsstufe 6;		Leiter der Verwendungsgruppe L 1 ab der Gehaltsstufe 17 und Leiter der Verwendungsgruppe L PA ab der Gehaltsstufe 15;
	Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VIII;		Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1 ab der Gehaltsstufe 5;
	Berufsoffiziere der Dienstklassen VIII und IX.		Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklasse VIII;
			Berufsoffiziere der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklassen VIII und IX.“

2. § 11 Abs. 1 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

Das Kilometergeld beträgt für die auf solche Art innerhalb von 24 Stunden zurückgelegten Wegstrecken

- a) für den ersten bis fünften Kilometer je 1 S,
- b) ab dem sechsten Kilometer je 2 S.

„Das Kilometergeld beträgt für die auf solche Art innerhalb von 24 Stunden zurückgelegten Wegstrecken

- a) für den ersten bis fünften Kilometer je 1'30 S,
- b) ab dem sechsten Kilometer je 2'60 S.“

## 370 der Beilagen

13

bisheriger Text

neuer Text

„(1) Die Reisezulage beträgt:

In der Gebühren- stufe	Tagesgebühr in Schilling		Nächtigungs- gebühr in Schilling
	Tarif I	Tarif II	
1	69	54	30
2	81	63	30
3	90	69	42
4	105	81	54
5	135	102	54

§ 25 Abs. 3

„(3) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulage richtet sich nach den Bestimmungen der Abschnitte I, II, V und VII mit Ausnahme der Bestimmungen des § 24. Die Bestimmungen der Abschnitte III und IV finden bei Dienstverrichtungen im Ausland keine Anwendung.“

§ 25 Abs. 2

Für Dienstreisen in das Ausland, für Dienstreisen von im Ausland gelegenen Dienststellen (Dienstverrichtungsstellen) aus, für Dienstreisen nach im Ausland gelegenen Grenzstationen und für Dienstreisen in ein Zollaus-schlußgebiet setzt das Bundeskanzleramt im Ein-vernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen die Höhe der Reisekostenvergütung und die Höhe der Reisezulage allgemein oder im Einzelfall fest.

§ 25. (1) Dienstreisen in das Ausland dürfen nur mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes angeordnet werden. Diese Einschränkung gilt nicht für regelmäßig wiederkehrende Reisen von Beamten der vom Bundeskanzleramt bestimmten Beamtengruppen.

§ 25 Abs. 4

Die notwendigen Anschaffungskosten für den Reisepaß einschließlich eines Betrages von

3. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Reisezulage beträgt:

In der Gebühren- stufe	Tagesgebühr in Schilling		Nächtigungs- gebühr in Schilling
	Tarif I	Tarif II	
1	87	69	40
2	102	81	40
3	114	87	55
4	132	102	70
5	168	129	70“

4. Abschnitt VI erhält folgende Fassung:

„ABSCHNITT VI

Sonderbestimmungen für Dienstverrichtungen im Ausland

§ 25. (1) Die Bestimmungen der Abschnitte I bis V mit Ausnahme des § 24 sind, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist,

- auf Dienstreisen in das Ausland,
- auf Dienstreisen von einer im Ausland gelegenen Dienststelle (Dienstverrichtungsstelle) aus,
- auf Dienstreisen nach im Ausland gelegenen Grenzorten,
- auf Dienstverrichtungen im ausländischen Dienstort und
- auf Dienstzuteilungen zu im Ausland gelegenen Dienststellen

anzuwenden.

(2) Dienstreisen nach Abs. 1 lit. a dürfen nur in dem Umfang angeordnet oder bewilligt werden, in dem sie unter Bedachtnahme auf Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit erforderlich sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vor Anordnung oder Bewilligung der Dienstreise festzustellen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann das Bundeskanzleramt für bestimmte Arten von Dienstreisen oder bestimmte Beamtengruppen zustimmen, daß von dem Erfordernis der Herstellung des Einvernehmens im Einzelfalle Abstand genommen wird.

(3) Als Grenzorte im Sinne des Abs. 1 lit. c gelten die im benachbarten Ausland gelegenen Orte, deren Ortsgrenze von der Bundesgrenze in der Luftlinie nicht mehr als 15 Kilometer entfernt ist.

(4) Als Dienstreisen im Sinne des Abs. 1 lit. c gelten auch Dienstreisen in ein Zollaus-schlußgebiet.

§ 25 a. (1) Bei Dienstreisen und Dienstzuteilungen nach § 25 Abs. 1 sind dem Beamten folgende Nebenkosten zu ersetzen:

## bisheriger Text

## neuer Text

5 S für das Lichtbild und die Kosten von Sichtvermerken sind dem Beamten zu ersetzen.

- a) die notwendigen Anschaffungskosten für den Reisepaß;
- b) die Kosten der Sichtvermerke;
- c) die Kosten medizinischer Untersuchungen und gesundheitspolizeilich vorgeschriebener Impfungen;
- d) die Kosten der Lichtbilder für die Reisedokumente mit dem Betrag von 10 S je Lichtbild.

(2) Der Ersatz der im Abs. 1 aufgezählten Nebenkosten gebührt dem Beamten auch für die Familienmitglieder, für die er nach § 29 Abs. 1 lit. b, § 35 b oder § 35 c Anspruch auf Reisekostenersatz hat.

§ 25 b. (1) Wenn die Besonderheit des Dienstauftrages oder die Verhältnisse des Landes, in das die Dienstreise führt oder das bei der Dienstreise durchfahren wird, es erfordern, hat das zuständige Bundesministerium Beamten, die Anspruch auf Ersatz des Fahrpreises der zweiten Wagenklasse der Eisenbahnen oder der niedrigeren Schiffsklasse haben (§ 7 Abs. 1 lit. b und § 8), den Anspruch auf Ersatz des Fahrpreises der höheren Wagen- oder Schiffsklasse zuzuerkennen. Die Benützung der höheren Wagen- oder Schiffsklasse ist in diesem Fall nachzuweisen.

(2) Bei Auslandsreisen nach § 25 Abs. 1 lit. a und b gebührt dem Beamten ungeachtet der Dauer der Dienstreise für den Weg vom und zum Bahnhof im Ausland sowie für die Beförderung des Reisegepäcks auf dieser Wegstrecke an Stelle der in § 5 Abs. 3 und in § 12 Abs. 4 vorgesehenen Vergütungen ein Bauschbetrag von je 50 S.

(3) Muß die Ehefrau eines Beamten aus dienstlichen Gründen an einer Dienstreise nach § 25 Abs. 1 lit. a oder b teilnehmen, so gebührt dem Beamten die Reisekostenvergütung auch für die mitreisende Ehefrau.

§ 25 c. (1) Das Ausmaß der Reisezulage (§ 4 Z. 2) ist unter Bedachtnahme auf die Gebührenstufe, in die der Beamte nach § 3 Abs. 1 eingereiht ist, sowie auf die durchschnittlichen Kosten für Verpflegung und Unterkunft im ausländischen Aufenthaltsort durch Verordnung der Bundesregierung festzusetzen.

(2) Das zuständige Bundesministerium hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen die Reisezulage im Einzelfall abweichend von den nach Abs. 1 bestimmten Ansätzen festzusetzen, wenn der Beamte mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Landes, in das die Dienstreise führt oder das bei der Dienstreise durchfahren wird, oder wegen der Besonderheit des Dienstauftrages mit

## 370 der Beilagen

15

## bisheriger Text

## neuer Text

## § 26 Abs. 1

Die Reisezulage nach § 25 Abs. 2 gebührt für die im Ausland zugebrachte Zeit. Bruchteile eines Tages, die bei der Berechnung der Reisezulage unberücksichtigt bleiben, sind der Reisezulage im Inland zuzurechnen. Bei Dienstreisen nach inländischen Orten, zu deren Erreichung die Reise über ausländisches Gebiet führt, erhalten die Beamten die Reisezulage in dem für das Inland geltenden Ausmaß.

## § 26 Abs. 2

Die Nächtigungsgebühr richtet sich nach dem für den Ort der Nächtigung geltenden Ansatz. Wird die Nacht zur Reisebewegung verwendet, so richtet sich die Nächtigungsgebühr nach dem Lande, das während des überwiegenden Teiles der Nacht durchfahren wird.

der nach Abs. 1 festgesetzten Reisezulage nicht das Auslangen zu finden vermag.

(3) Wird dem Beamten volle Verpflegung und Unterkunft unentgeltlich beigestellt, so gebühren die nach Abs. 1 festgesetzten Ansätze der Reisezulage nur zu einem Drittel. Wird nicht die volle Verpflegung beigestellt, so gebührt die Tagesgebühr im vollen Ausmaß.

(4) Ist für ein Land keine Reisezulage festgesetzt, so hat das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen die Reisezulage unter Bedachtnahme auf Abs. 1 im Einzelfall zu bestimmen.

## § 25 d. (1)

(1) Die gemäß § 25 c festgesetzte Reisezulage gebührt für die Dauer des Aufenthaltes im Ausland, der bei Dienstreisen vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland jeweils mit dem Grenzübertritt beginnt oder endet. Wird bei solchen Dienstreisen ein Flugzeug benützt, so gilt als Grenzübertritt der Abflug vom bzw. die Ankunft im inländischen Flughafen.

(2) Die Tagesgebühr richtet sich nach dem Ansatz für das Land, das bei der Dienstreise durchfahren wird oder in dem sich der Beamte zur Erfüllung seines Dienstauftrages aufhält. Bei Flugreisen richtet sich die Tagesgebühr nach dem Ansatz für das Land, in das die Reise führt. § 17 Abs. 1 ist mit der Abweichung anzuwenden, daß Bruchteile eines Tages, die bei der Berechnung der im Ausland zustehenden Tagesgebühr unberücksichtigt bleiben, bei der Berechnung der Tagesgebühr für das Inland einzubeziehen sind.

(3) Ist bei Schiffsreisen die Verpflegung im Fahrpreis enthalten, so gebührt dem Beamten an Stelle des im § 13 Abs. 6 vorgesehenen Drittels der Tagesgebühr

in der Gebührenstufe	ein Betrag von
1	80 S
2	95 S
3	120 S
4	135 S
5	150 S

(4) Die Nächtigungsgebühr richtet sich nach dem für den Nächtigungsort geltenden Ansatz. Bei Nachtfahrten richtet sich die Nächtigungsgebühr nach dem Ansatz für das Land, das während des überwiegenden Teiles der Nacht durchfahren wird.

§ 26. (1) Bei Dienstzuteilungen vom Inland an eine im Ausland gelegene Dienststelle beträgt die Zuteilungsgebühr für jeden Tag der Dienstzuteilung 100 v. H. der für den Zuteilungsort geltenden Reisezulage.

## bisheriger Text

## neuer Text

## § 29 Abs. 1

Als Reisekostenersatz gebührt dem Beamten

- a) für seine Person die Reisekostenvergütung und die Reisezulage für die Reise in den neuen Dienstort,
- b) für den Ehegatten und für die in seiner Obsorge stehenden Kinder, für die der Beamte nach § 12 des Gehaltsüberleitungsgesetzes eine Kinderzulage oder eine Aushilfe bezieht, der Ersatz des tarifmäßigen Fahrpreises des Massenbeförderungsmittels für die Strecke vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort. Den Familienmitgliedern gebührt dieselbe Wagen(Schiffs)-klasse wie dem Beamten.

## § 29 Abs. 3

Der verheiratete Beamte erhält zum Reisekostenersatz einen Zuschuß in der Höhe einer Tagesgebühr und einer Nächtigungsgebühr, wenn kein Anspruch auf Trennungsgebühr entstanden ist.

## § 30 Abs. 1 erster Satz

Dem Beamten werden die tatsächlichen Kosten für die Beförderung des Übersiedlungsgutes einschließlich allfälliger Zu- und Abstreifkosten ersetzt (Frachtkostenersatz), soweit das Gewicht oder die Ladefläche des Übersiedlungsgutes

in den Geb.-St.	bei ledigen Beamten	bei verheirateten Beamten
1 und 2	400 kg oder 6 Lademeter	5000 kg oder 10 Lademeter
3 bis 5	800 kg oder 6 Lademeter	8000 kg oder 16 Lademeter

nicht übersteigt.

## § 30 Abs. 1 zweiter Satz

Hiebei sind verwitwete und geschiedene Beamte, die mit eigener Wohnungseinrichtung übersiedeln, den verheirateten Beamten gleichzuhalten.

## § 30 Abs. 2 erster Satzteil

Bei ledigen Beamten, die mit eigener Wohnungseinrichtung übersiedeln, erhöhen sich die Höchstansätze des Gewichtes auf das Dreifache;

(2) Bei Dienstzuteilungen von einer im Ausland gelegenen Dienststelle an eine andere im Ausland gelegene Dienststelle beträgt die Zuteilungsgebühr für jeden Tag der Dienstzuteilung 50 v. H. der Tagesgebühr und 100 v. H. der Nächtigungsgebühr, die für den Zuteilungsort festgesetzt ist.“

## 5. § 29 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Reisekostenersatz gebührt dem Beamten

- a) für seine Person die Reisekostenvergütung und die Reisezulage für die Reise vom bisherigen Dienstort in den neuen Dienstort,
- b) für den Ehegatten und die Kinder, für die dem Beamten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 Steigerungsbeträge gebühren, der Ersatz des tarifmäßigen Fahrpreises des Massenbeförderungsmittels nach der dem Beamten zustehenden Wagen(Schiffs)-klasse für die Strecke vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort.

(2) Verheirateten Beamten gebührt, wenn kein Anspruch auf Trennungsgebühr entstanden ist, zum Reisekostenersatz ein Zuschuß in der Höhe einer Tagesgebühr nach Tarif I und einer Nächtigungsgebühr.“

## 6. § 30 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Beamten sind die Kosten für die Verbringung des Übersiedlungsgutes vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort (Frachtkosten) zu ersetzen, soweit das Gewicht oder die Ladefläche des Übersiedlungsgutes

in den Geb.-St.	bei ledigen Beamten	bei verheirateten Beamten
1 und 2	400 kg oder 6 Lademeter	5000 kg oder 10 Lademeter
3 bis 5	800 kg oder 6 Lademeter	8000 kg oder 16 Lademeter

nicht übersteigt. Zu den Frachtkosten gehören auch die Kosten der üblichen Verpackung, einer angemessenen Versicherung des Übersiedlungsgutes und allfällige Zu- und Abstreifkosten.

(2) Verwitwete und geschiedene Beamte, die mit eigener Wohnungseinrichtung übersiedeln, sind bei Anwendung des Abs. 1 verheirateten Beamten gleichzuhalten. Für ledige Beamte, die mit eigener Wohnungseinrichtung übersiedeln, erhöhen sich die Höchstansätze des Gewichtes des Übersiedlungsgutes auf das Dreifache oder das Ausmaß der Ladefläche um 50 v. H.



## 370 der Beilagen

17

## bisheriger Text

## neuer Text

## § 30 Abs. 1 letzter Satz

Der Frachtkostenersatz darf dadurch, daß die Familie des Beamten nicht mit ihm gemeinsam übersiedelt, keine Erhöhung erfahren.

(3) Der Ersatz der Frachtkosten darf dadurch, daß die Familie des Beamten nicht zur gleichen Zeit übersiedelt wie der Beamte selbst, keine Erhöhung erfahren.“

## § 31 Abs. 2

Verlegt ein Beamter binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienststande seinen Wohnsitz außerhalb des letzten Dienstortes, so kann ihm die Reisekostenvergütung und der Frachtkostenersatz vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt ganz oder zum Teil gewährt werden, wenn an der Räumung der bisherigen Wohnung ein dienstliches Interesse besteht. Unter diesen Voraussetzungen kann auch bei einem Wohnungswechsel im Dienstort der Frachtkostenersatz bewilligt werden.

## 7. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Verlegt der Beamte aus dem Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienststand seinen Wohnsitz außerhalb des letzten Dienstortes, so kann ihm die Reisekostenvergütung und der Frachtkostenersatz vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt ganz oder zum Teil gewährt werden, wenn an der Räumung der bisherigen Wohnung ein dienstliches Interesse besteht. Unter diesen Voraussetzungen kann auch bei einem Wohnungswechsel im Dienstort der Frachtkostenersatz bewilligt werden.“

## § 32 Abs. 1

Zur Bestreitung sonstiger mit der Übersiedlung verbundener Auslagen gebührt dem Beamten eine Umzugsvergütung.

## 8. § 32 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Bestreitung sonstiger mit der Übersiedlung verbundener Auslagen, für die in diesem Abschnitt keine besondere Vergütung festgesetzt ist, gebührt dem Beamten eine Umzugsvergütung.

## § 32 Abs. 2

Die Umzugsvergütung des ledigen Beamten beträgt 20 v. H., die eines verheirateten kinderlosen Beamten 50 v. H., die eines verheirateten Beamten, der im Bezug einer Kinderzulage oder Aushilfe für ein oder zwei Kinder steht, 80 v. H., die eines verheirateten Beamten, der im Bezuge einer Kinderzulage oder Aushilfe für mehr als zwei Kinder steht, 100 v. H. des Monatsbezuges im Zeitpunkt der Übersiedlung.

## (2) Die Umzugsvergütung beträgt:

- a) für ledige Beamte 20 v. H.,
- b) für Beamte, denen gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 der Grundbetrag der Haushaltszulage gebührt, sowie für verwitwete und geschiedene Beamte, die keinen Anspruch auf den Grundbetrag der Haushaltszulage haben, 50 v. H.,
- c) für Beamte, denen gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 der Grundbetrag und ein Steigerungsbetrag für ein Kind gebühren, 80 v. H. und
- d) für Beamte, denen gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 der Grundbetrag und Steigerungsbeträge für zwei und mehr Kinder gebühren, 100 v. H.

des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet.

## § 32 Abs. 3

Ein verheirateter Beamter, der allein übersiedelt und nicht gleichzeitig seinen Haushalt in den neuen Dienstort verlegt, erhält zunächst eine Umzugsvergütung von 20 v. H. des Monatsbezuges. Den Unterschied auf die nach Abs. 2 gebührende Umzugsvergütung erhält der Beamte nach Durchführung der Übersiedlung seines Haushaltes in den neuen Dienstort.

(3) Übersiedelt ein Beamter, dem die Umzugsvergütung in dem Ausmaß gebührt, das in Abs. 2 lit. b bis d festgesetzt ist, allein und verlegt er nicht gleichzeitig den Familienhaushalt in den neuen Dienstort oder in den anlässlich der Versetzung gewählten neuen Wohnort, so gebührt ihm vorerst eine Teil-Umzugsvergütung im Ausmaß von 20 v. H. des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem er allein übersiedelt. Der Unterschied auf das in Abs. 2 lit. b bis d festgesetzte Ausmaß der Umzugsvergütung gebührt nach Durchführung der Übersiedlung des

## bisheriger Text

## neuer Text

## § 29 Abs. 2

Bei Versetzungen im Ausland oder vom Ausland in das Inland können Kinder, für die der Beamte eine Kinderzulage oder Aushilfe nicht mehr bezieht, den in Abs. 1 lit. b genannten Kindern gleichgestellt werden, wenn der Beamte bei der Versetzung in das Ausland den Reisekostenersatz für dieses Kind erhalten hat.

## § 29 Abs. 1 lit. b siehe Seite 16

Familienhaushaltes und ist von dem Monatsbezug zu berechnen, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung des Haushaltes stattfindet.“

9. Nach dem Abschnitt VII ist folgender Abschnitt VII a einzufügen:

## „ABSCHNITT VII a

## Auslandsversetzungen

§ 35 a. Bei Versetzungen vom Inland in das Ausland, vom Ausland in das Inland oder im Ausland sind, soweit in diesem Abschnitt nicht etwas anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Abschnittes VII mit Ausnahme des § 35 anzuwenden.

§ 35 b. (1) Der Reisekostenersatz nach § 29 Abs. 1 lit. b gebührt außerdem

- a) für ein Kind, für das der Beamte nicht mehr Anspruch auf einen Steigerungsbetrag nach § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 hat, vorausgesetzt, daß der Beamte anlässlich der Versetzung in den bisherigen Dienstort den Reisekostenersatz für dieses Kind erhalten hat und das Kind in den Dienstort (Wohnort) des Beamten übersiedelt;
- b) für die Ehefrau auch dann, wenn sich der Beamte erst nach der Versetzung an seinen Dienstort verheiratet hat und die Ehefrau in den Dienstort des Beamten übersiedelt ist.

(2) Der Zuschuß zum Reisekostenersatz gemäß § 29 Abs. 2 ist von der Reisezulage für das Land zu bemessen, in dem der künftige Dienstort des Beamten liegt.

§ 35 c. (1) Wenn außerordentliche Ereignisse im Aufenthaltsland es erfordern, daß die Familienmitglieder des Beamten den Dienstort (Wohnort) verlassen, gebührt dem Beamten für die Familienmitglieder der Reisekostenersatz gemäß § 29 Abs. 1 lit. b und der Ersatz der Kosten für die Beförderung des Reisegepäcks gemäß § 12 vom Dienstort (Wohnort) an den für den zeitweiligen Aufenthalt in Betracht kommenden Ort und zurück, höchstens aber im Ausmaß der Kosten, die entstehen würden, wenn die Familienmitglieder an den letzten Dienstort (Wohnort) im Inland reisen würden.

(2) Wird der Beamte, dessen Familienmitglieder den Dienstort (Wohnort) verlassen mußten, vor Antritt der Rückreise der Familienmitglieder an einen anderen Dienstort versetzt, so tritt an die Stelle des Kostenersatzes nach Abs. 1 der Reisekostenersatz nach § 29 Abs. 1 lit. b für die Strecke vom Aufenthaltsort der Familienmitglieder an den neuen Dienstort.

## bisheriger Text

## neuer Text

§ 30 Abs. 2 zweiter Satzteil  
eine weitere Erhöhung kann bei Übersiedlungen vom Inland in das Ausland, vom Ausland in das Inland oder im Ausland zugestanden werden.

## § 32 Abs. 4, 5 und 6

(4) Bei einer Versetzung vom Inland in das Ausland, vom Ausland in das Inland oder im Ausland beträgt die Umzugsvergütung für ledige Beamte 30 v. H., für verheiratete kinderlose Beamte 80 v. H., für Beamte, die im Bezuge einer Kinderzulage oder Aushilfe für ein oder mehrere Kinder stehen, 100 v. H. des Auslandsmonatsbezuges.

(5) Verwitwete und geschiedene Beamte sind den verheirateten Beamten gleichzuhalten.

(6) Bei ledigen Beamten kann die Umzugsvergütung bis auf 50 v. H. des Monatsbezuges erhöht werden, wenn der Beamte ein Kind in seinem Haushalt ganz oder zum Teil versorgt.

## § 32 Abs. 3

Ein verheirateter Beamter, der allein übersiedelt und nicht gleichzeitig seinen Haushalt in den neuen Dienstort verlegt, erhält zunächst eine Umzugsvergütung von 20 v. H. des Monatsbezuges. Den Unterschied auf die nach Abs. 2 gebührende Umzugsvergütung erhält der Beamte nach Durchführung der Übersiedlung seines Haushaltes in den neuen Dienstort.

(3) Hält sich ein Kind eines Beamten, der seinen Dienstort im Ausland hat und dem für dieses Kind gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 ein Steigerungsbetrag gebührt, aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, einer Krankheit oder eines Gebrechens im Inland auf, so gebührt dem Beamten für den Besuch des Kindes oder für die Reise des Kindes zum Beamten einmal in jedem Kalenderjahr eine Entschädigung. Die Entschädigung umfaßt den Ersatz der tatsächlichen Reisekosten, höchstens jedoch der billigsten Flugklasse auf der kürzesten Strecke zwischen dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes und dem Dienstort des Beamten.

(4) Der Anspruch auf die Entschädigung nach Abs. 3 entfällt für das Kalenderjahr, in dem der Beamte einen Heimaturlaub antritt.

§ 35 d. (1) Die in § 30 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Höchstansätze des Gewichtes oder der Ladefläche des Übersiedlungsgutes können, wenn die Verhältnisse im neuen Dienstort es erfordern, bis zu 50 v. H. erhöht werden.

(2) § 35 b lit. b ist auch hinsichtlich des Frachtkostenersatzes für das Übersiedlungsgut der Ehefrau anzuwenden. Hierbei darf jedoch der gesamte ausgezahlte Frachtkostenersatz den Betrag nicht übersteigen, der verheirateten Beamten als Frachtkostenersatz für die Strecke vom letzten Dienstort in den neuen Dienstort gebühren würde.

§ 35 e. (1) Die Umzugsvergütung beträgt in den Fällen des § 32 Abs. 2 lit. a 30 v. H., in den Fällen des § 32 Abs. 2 lit. b 80 v. H. und in den Fällen des § 32 Abs. 2 lit. c und d 100 v. H. des Monatsbezuges zuzüglich der Kaufkraftausgleichszulage und der Auslandsverwendungszulage (§ 21 des Gehaltsgesetzes 1956), der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet.

(2) § 32 Abs. 3 ist mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle des Hundertsatzes von 20 v. H. der Hundertsatz 40 v. H. tritt und daß vom Monatsbezug zuzüglich der Kaufkraftausgleichszulage und der Auslandsverwendungszulage (§ 21 des Gehaltsgesetzes 1956) zugehen ist.

§ 35 f. Der Berechnung der Trennungsgebühr gemäß § 34 sind

- a) bei Versetzungen vom Inland in das Ausland die Tagesgebühr (Tarif I) nach § 13 Abs. 1 und
- b) bei Versetzungen im Ausland oder vom Ausland in das Inland die Reisezulage (Tages- und Nächtigungsgebühr) des Landes, in dem der bisherige Dienstort des Beamten liegt, zugrunde zu legen.

## bisheriger Text

## neuer Text

## § 31 Abs. 3, 4 und 5

(3) Der Frachtkostenersatz wird auch hinterbliebenen Familienmitgliedern eines Beamten, der eine Dienstwohnung innehatte, gewährt, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach dessen Ableben im Dienstort übersiedeln.

(4) Abs. 2 findet auch auf versorgungsberechtigte Familienmitglieder nach einem im Dienststand oder im Ruhestand verstorbenen Beamten sinngemäß Anwendung, wenn die Übersiedlung binnen sechs Monaten nach dem Tode erfolgt.

(5) Die in den Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Fristen können in berücksichtigungswürdigen Fällen vom zuständigen Bundesministerium verlängert werden.

## § 36 Abs. 5 letzter Satz

In anderen Fällen kann das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen eine Teilvergütung gewähren.

## § 64 Abs. 1

Den Beamten des Vermessungsdienstes gebührt bei der Durchführung vermessungstechnischer Feldarbeiten für die bei diesem Anlasse zurückzulegenden Wegstrecken einschließlich der technischen Begehungen im Gelände an Stelle des Kilometergeldes eine tägliche Bauschvergütung von 18 S.

## § 74

Die Bestimmungen des I., II. und IV. Hauptstückes sind auf die Vertragsbediensteten des Bundes (§ 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948) mit der Abweichung sinngemäß anzuwenden, daß die Vertragsbediensteten in folgende Gebührenstufen eingereiht werden:

§ 35 g. (1) Stirbt ein Beamter im ausländischen Dienstort, so sind die Kosten der Überführung seiner Leiche an den Bestattungsort im Inland vom Bund zu tragen. Wird die Leiche an einen Bestattungsort im Ausland überführt, so werden die Kosten der Überführung bis zu dem Betrag ersetzt, der aufzuwenden wäre, wenn der Bestattungsort der letzte Dienstort des Verstorbenen im Inland wäre. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Falle des Ablebens einer Person im Ausland, für die der Beamte im Zeitpunkt ihres Ablebens im Versetzungsfalle Anspruch auf Reisekostenersatz hätte.

(2) Wenn die im § 29 Abs. 1 lit. b und im § 35 b Abs. 1 lit. a genannten Personen nach dem Ableben des Beamten vom letzten Dienstort (Wohnort) im Ausland in das Inland übersiedeln, gebühren ihnen zur ungeteilten Hand der Reisekostenersatz nach § 29 Abs. 1 lit. b sowie der Frachtkostenersatz nach § 30.

(3) Stirbt der Beamte im Ausland, ohne eine nach Abs. 2 anspruchsberechtigte Person zu hinterlassen, so werden über einen von den Erben binnen sechs Monaten nach erfolgter Einantwortung bei der letzten Dienstbehörde des Verstorbenen einzubringenden Antrag die tatsächlichen Kosten für die Überbringung seines Nachlasses ins Inland insoweit vom Bund getragen, als sie die im § 30 Abs. 1 festgesetzte Höchstgrenze nicht übersteigen.“

10. § 36 Abs. 5 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„In anderen Fällen kann das zuständige Bundesministerium aus Gründen der Billigkeit eine Vergütung bis zu 75 v. H. der Reise- und Übersiedlungskosten gewähren, die dem Beamten bei rechtzeitiger Geltendmachung des Anspruches gebührt hätten.“

11. § 64 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Beamten des Vermessungsdienstes gebührt bei der Durchführung vermessungstechnischer Feldarbeiten für die bei diesem Anlasse zurückzulegenden Wegstrecken einschließlich der technischen Begehungen im Gelände an Stelle des Kilometergeldes eine tägliche Bauschvergütung von 23 S.“

12. § 74 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen des I., II. und IV. Hauptstückes sind auf die Vertragsbediensteten des Bundes (§ 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948) mit der Abweichung sinngemäß anzuwenden, daß die Vertragsbediensteten in folgende Gebührenstufen eingereiht werden:

## 370 der Beilagen

21

bisheriger Text		neuer Text	
Gebühren- stufe	Personenkreis	Gebühren- stufe	Personenkreis
1	<p>Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe e, der Entlohnungsgruppe d bis Entlohnungsstufe 15 einschließlich, der Entlohnungsgruppe c bis Entlohnungsstufe 11 einschließlich;</p> <p>Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppen p 6 bis p 4 sowie der Entlohnungsgruppen p 3 bis p 1 bis Entlohnungsstufe 15 einschließlich;</p> <p>Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 3 bis Entlohnungsstufe 11 einschließlich;</p> <p>Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppe l 3;</p>	1	<p>Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe e, der Entlohnungsgruppe d bis Entlohnungsstufe 15 einschließlich, der Entlohnungsgruppe c bis Entlohnungsstufe 11 einschließlich;</p> <p>Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppen p 6 bis p 4 sowie der Entlohnungsgruppen p 3 bis p 1 bis Entlohnungsstufe 15 einschließlich;</p> <p>Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 3 bis Entlohnungsstufe 7 einschließlich;</p> <p>Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppe l 3.</p>
2	<p>Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe d ab der Entlohnungsstufe 16, der Entlohnungsgruppe c ab der Entlohnungsstufe 12 und der Entlohnungsgruppe b bis Entlohnungsstufe 9 einschließlich;</p> <p>Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppen p 3 bis p 1 ab der Entlohnungsstufe 16;</p> <p>Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 3 ab der Entlohnungsstufe 12 und der Entlohnungsgruppe l 2 bis Entlohnungsstufe 10 einschließlich;</p> <p>Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppe l 2.</p>	2	<p>Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe d ab der Entlohnungsstufe 16, der Entlohnungsgruppe c ab der Entlohnungsstufe 12 und der Entlohnungsgruppe b bis Entlohnungsstufe 9 einschließlich;</p> <p>Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppen p 3 bis p 1 ab der Entlohnungsstufe 16;</p> <p>Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 3 in den Entlohnungsstufen 8 bis 11 einschließlich, der Entlohnungsgruppe l 2b 1 bis Entlohnungsstufe 7 einschließlich, der Entlohnungsgruppen l 2b 2, l 2b 3 und l 2a 1 bis Entlohnungsstufe 5 einschließlich und der Entlohnungsgruppe l 2a 2 bis Entlohnungsstufe 4 einschließlich;</p> <p>Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppen l 2a und l 2b.</p>
3	<p>Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe b ab der Entlohnungsstufe 10 und der Entlohnungsgruppe a;</p> <p>Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 2 ab der Entlohnungsstufe 11 und der Entlohnungsgruppe l 1;</p> <p>Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppe l 1.</p>	3	<p>Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe b ab der Entlohnungsstufe 10 und der Entlohnungsgruppe a;</p> <p>Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 3 ab der Entlohnungsstufe 12, der Entlohnungsgruppe l 2b 1 ab der Entlohnungsstufe 8, der Entlohnungsgruppen l 2b 2, l 2b 3 und l 2a 1 ab der Entlohnungsstufe 6, der Entlohnungsgruppe l 2a 2 ab der Entlohnungsstufe 5 und der Entlohnungsgruppen l 1 und l pa;</p> <p>Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L der Entlohnungsgruppen l 1 und l pa.“</p>

## bisheriger Text

## neuer Text

§ 75. (1) Wenn verheiratete Beamte aus nicht in ihrer Person gelegenen Gründen gezwungen sind, außerhalb des Dienstortes zu wohnen, kann ihnen zur teilweisen Abgeltung der Fahrtauslagen für die tägliche Fahrt vom Wohnort in den Dienstort und zurück ein Zuschuß bewilligt werden.

(2) Der Zuschuß ist mit dem 60 S übersteigenden Teil der für einen Kalendermonat tatsächlich aufgewendeten notwendigen Fahrtauslagen zu bemessen.

(3) Der Zuschuß nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 kann bis zum Erlangen einer Wohnung am Dienstort gewährt werden. Von der Gewährung des Zuschusses ausgeschlossen sind Beamte, die nach dem 31. Dezember 1953 in den Bundesdienst aufgenommen wurden.

13. § 75 tritt außer Kraft

## Artikel II

(1) Beamten, die bis zum 31. Dezember 1970 einen Zuschuß gemäß § 75 der Reisegebührenvorschrift 1955 in der bis dahin geltenden Fassung bezogen, ist dieser Zuschuß in der bisherigen Höhe an Stelle des Fahrtkostenzuschusses nach § 16 a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 21. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 73/1971, so lange zu gewähren, als er höher ist als der Fahrtkostenzuschuß.

(2) Zuschüsse, die auf Grund des § 75 der Reisegebührenvorschrift 1955 für die Zeit nach dem 31. Dezember 1970 an Beamte ausgezahlt wurden, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind auf die ab 1. Jänner 1971 gemäß § 16 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 21. Gehaltsgesetz-Novelle für den gleichen Zeitraum gebührenden Fahrtkostenzuschüsse anzurechnen.